

Bericht

**des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)
gemäß § 96 der Geschäftsordnung**

- a) zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN
– Drucksachen 18/10469, 18/10671 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Verantwortung in der
kerntechnischen Entsorgung**

- b) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 18/10353, 18/10482, 18/10671 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Verantwortung in der
kerntechnischen Entsorgung**

Bericht der Abgeordneten Roland Claus, Thomas Jurk, Andreas Mattfeldt, und Anja Hajduk

Mit den inhaltsgleichen Gesetzentwürfen ist beabsichtigt, die Verantwortlichkeiten im Bereich der kerntechnischen Entsorgung neu zu ordnen.

Die Gesetzentwürfe führen in allen Bereichen der kerntechnischen Entsorgung die Handlungsverantwortung und die Pflicht zur Finanzierungssicherung zusammen.

Die finanziellen Auswirkungen der Gesetzentwürfe unter Berücksichtigung der vom federführenden Ausschuss für Wirtschaft und Energie beschlossenen Änderungen auf die öffentlichen Haushalte stellen sich wie folgt dar:

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Nach dem Entsorgungsübergangsgesetz übernimmt der Bund zum Zahlungszeitpunkt nach Artikel 2 § 1 die Finanzierungspflicht für die Zwischen- und Endlagerung radioaktiver Abfälle der Betreiber von Anlagen gemäß Anhang 1 des Entsorgungsfondsgesetzes. Die Handlungspflicht für die Entsorgung radioaktiver Abfälle

der Betreiber von Anlagen gemäß Anhang 1 des Entsorgungsfondsgesetzes geht gemäß Artikel 2 § 2 und die hierfür erforderlichen Zwischenlager gemäß § 3 über. Auf der Grundlage der handelsbilanziellen Rechnungslegungsvorschriften entfallen hierauf zum 31. Dezember 2014 Kosten in Höhe von rund 23,3 Mrd. Euro. Unter den von den Betreibern für ihre Rechnungslegung zugrunde gelegten Annahmen einer jährlichen Inflation von 1,6 Prozent, kernenergiespezifischen Kostensteigerungen von 1,97 Prozent pro Jahr und einem Diskontierungszinssatz von 4,58 Prozent pro Jahr sind hierfür Rückstellungen zum 31. Dezember 2014 von 17,2 Mrd. Euro gebildet worden. Diese fortgeschriebenen Rückstellungen werden von den Betreibern zu dem gesetzlich bestimmten Zahlungszeitpunkt in den nach Artikel 1 gebildeten Fonds eingezahlt. Durch die Zahlung eines Risikoaufschlags von 35,47 Prozent an den Fonds können die Betreiber ihre Verpflichtung zum Nachschuss an den Fonds beenden. Der Risikoaufschlag soll die über die kalkulierten Entsorgungskosten hinausgehenden Kosten- und Zinsrisiken abdecken. Gemäß § 4 Entsorgungsfondsgesetz werden die finanziellen Mittel für die zukünftig erforderlichen Ausgaben des Bundes im Bereich der Zwischen- und Endlagerung dem Bund als Erstattungsberechtigtem von dem Fonds zur Verfügung gestellt.

Der Bund leistet vorübergehend die unbedingt erforderlichen Ausgaben zur organisatorischen Einrichtung des Fonds mittels eines verzinslichen Liquiditätsdarlehens; diese Ausgaben werden dem Bund von der Stiftung im Laufe des Jahres 2017 erstattet. Zu diesen nur für einige Monate erforderlichen Ausgaben könnten die Gehälter der drei Vorstandsmitglieder und eines Sekretariats sowie die Kosten der Räumlichkeiten und andere Betriebskosten gehören.

Die Steuereinnahmen von Bund, Ländern und Kommunen ändern sich insgesamt durch die Neugestaltung der Finanzierung nicht.

Den Ländern und ihren Kommunen entstehen durch dieses Gesetz keine zusätzlichen Ausgaben.

Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Informationspflichten entstehen im Transparenzgesetz. Daraus ergibt sich jedoch kein Mehraufwand, da für die Erstellung der jährlichen Bilanzen entsprechend der handelsrechtlichen Anforderungen und die bisher erforderlichen Abgrenzungsarbeiten bei den Unternehmen zur Bildung der für die Entsorgungsverantwortung erforderlichen Rückstellungen ähnliche Arbeiten geleistet werden bzw. geleistet werden mussten.

Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Erfüllungsaufwand für den Bund entsteht insbesondere durch die Besetzung des Kuratoriums der zu gründenden Stiftung mit Vertretern des Bundesministeriums der Finanzen, des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie und des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit sowie im Zusammenhang mit der durch dieses Gesetz entstehenden zusätzlichen Aufgaben.

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle leistet eng begrenzte zusätzliche Prüfaufgaben im Rahmen des Entsorgungsfondsgesetzes und des Transparenz-

gesetzes. Der Fonds trägt die Kosten, die dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausführung für die Erfüllung dieser Aufgaben entstehen. Die durch das Entsorgungsfondsgesetz in Artikel 1 errichtete Stiftung ist dem Bundeshaushalt nicht zugeordnet, so dass sich daraus für den Bund kein Erfüllungsaufwand ergibt. Ihre Verwaltungsausgaben trägt die Stiftung gemäß Artikel 1 § 10 Absatz 2 Entsorgungsfondsgesetz selbst.

Für ministerielle Aufgaben (Begleitung der laufenden Arbeiten des Kuratoriums, Prüfung der Finanz- und Wirtschaftspläne des Fonds, Erarbeitung der Anlagerichtlinien, Aufgaben im Zusammenhang mit der mit der Zwischenlagerung zu betrauenden Bundesgesellschaft und Aufgaben der Rechtsaufsicht) werden im Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, im Bundesministerium der Finanzen und im Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit Mehraufwand entstehen. Auch beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausführung wird durch die zusätzlichen Aufgaben Mehraufwand entstehen. Über den Mehrbedarf an Personal und Sachmitteln wird im Rahmen künftiger Haushaltsberatungen zu den Einzelplänen 08, 09 und 16 gesondert entschieden.

Für Länder und Kommunen entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Weitere Kosten

Für die zur Einzahlung in den Fonds Verpflichteten entstehen durch die Neuordnung der Finanzierung und den Entsorgungsübergang Belastungen und Entlastungen, insbesondere die Einsparung des bislang von den Betreibern getragenen Erfüllungsaufwands für alle Entsorgungsschritte ab der fachgerechten Verpackung. Ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand ergibt sich für die Betreiber nicht, da die Einzahlungsbeträge den für die Zwecke der Zwischen- und Endlagerung gebildeten Rückstellungen sowie den Kosten- und Zinsrisiken entsprechen sollen.

Das Gesetz zielt darauf ab, die Finanzierung der kerntechnischen Entsorgung durch die Betreiber der Kernkraftwerke zu sichern und durch die Verbindung von Verantwortung und Finanzierung zu effizienter Aufgabenwahrnehmung und Begrenzung zukünftiger Kosten beizutragen. Deshalb ist davon auszugehen, dass das Gesetz eine insgesamt positive Wirkung auf die Wirtschaft haben wird. Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Der Haushaltsausschuss hält die Gesetzentwürfe mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. für mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.

Die Finanzplanung des Bundes für die Folgejahre ist entsprechend fortzuschreiben. Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Ausschuss für Wirtschaft und Energie vorgelegten Beschlussempfehlung.

Berlin, den 14. Dezember 2016

Der Haushaltsausschuss

Dr. Gesine Löttsch
Vorsitzende

Roland Claus
Berichterstatter

Thomas Jurk
Berichterstatter

Andreas Mattfeldt
Berichterstatter

Anja Hajduk
Berichterstatterin

